

Statuten der



Musikgesellschaft Zimmerwald-Niedermuhlern

Gründung 1934

Zweck des Vereins

§ 1

Die Musikgesellschaft Zimmerwald-Niedermuhlern ist eine Vereinigung von Freunden der edlen Musikkunst. Ihr Zweck ist die Ausbildung der Mitglieder in der Tonkunst, Abhaltung von Konzerten und gesellschaftlichen Veranstaltungen jeglicher Art, pflege guter Kameradschaft nach dem Motto:

"treu im Wort, rein im Klang".

Anlernung von musikalisch veranlagten Personen.

Ihr Sitz ist im Schulhaus Wald ¹.

Mitglieder

§ 2

Die Mitglieder bestehen aus Ehren-, Aktiv-, und Passivmitgliedern.

§ 3

Der Eintritt als Aktivmitglied ist jeder Person gestattet. Wer sich als Aktivmitglied aufnehmen lassen will, hat sich bei einem Mitgliede des Vorstandes anzumelden und muss auf Verlangen hin dem Musikdirektor über seine musikalische Fähigkeit Beweis erbringen. Aufgrund dieser Prüfung wird der Entscheid über eine Aufnahme oder Abweisung erfolgen. Zur Aufnahme ist ein Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

¹ Ort des Sitzes korrigiert durch Beschluss vom 12.1.1998.

§ 4

Passivmitglied ist jede Person, welche den Verein mit einem, vom Verein beschlossenen, jährlichen Beitrag unterstützt. Die Passivmitglieder haben das Recht der Mitberatung und Antragstellung, jedoch kein Stimmrecht. Bei Konzerten und festlichen Anlässen können ihnen Vergünstigungen eingeräumt werden.

§ 5

Der Verein kann solche Personen, welche sich um die Musikgesellschaft oder sonst in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglied wird auch eine Person, welche 30 Jahre aktiv Musik gemacht hat, davon aber 20 Jahre in unserem Verein. Die Ehrenmitglieder genießen das Stimmrecht wie die Aktivmitglieder, sowie die Vergünstigungen der Passivmitglieder, sind aber von jeder finanziellen Leistung entoben.

Hauptversammlung

§ 6

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Januar statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden abgehalten, so oft der Vorstand es für nötig erachtet, oder wenn 10 Aktivmitglieder eine solche schriftlich beantragen.

§ 7

Alle Abstimmungen erfolgen offen mit absoluter Mehrheit der Anwesenden, ausgenommen Statutenabänderungen, welche nur mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden können.

Die Wahlen des Vorstandes und des Musikdirektors finden geheim, diejenigen der Rechnungsrevisoren und Aktivmitglieder offen statt. Je nach Beschluss können sie aber auch offen gewählt werden.

Der Präsident hat bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei geheimen Wahlen stimmt er mit, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet er.

Vorstand

§, 8

Der Verein wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand, bestehend aus:
dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Sekretär
dem Kassier
dem Materialverwalter
und zwei Beisitzern.

In den geraden Jahren findet die Wahl des Präsidenten, Kassiers, Materialverwalter und Beisitzers statt und in den ungeraden Jahren wird der Vizepräsident, Sekretär und ein Beisitzer gewählt.

Der Materialverwalter muss nicht unbedingt dem Vorstand angehören. Er kann durch die Wahl eines dritten Beisitzers ersetzt werden.

§ 9

Bei Ablauf der Amtsdauer sind die Austretenden wiederwählbar.

Musikkommission

§ 10²

Die Musikkommission besteht aus 5 Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung bis zu ihrer Demission gewählt werden. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

dem Musikdirektor
dem Vizemusik-Direktor
aus drei weiteren Mitgliedern.

1 Mitglied muss dem Vorstand angehören.

Die Musikkommission stellt sich zur Aufgabe, dem Verein geeignete Musikstücke vorzulegen.

² 1. Absatz: Fassung genehmigt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17.1.1997
2. Absatz: Eingefügt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17.1.1997

Aufgaben des Vorstandes

§ 11

Der Vorstand besorgt die gesamte Verwaltung des Vereins. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Abstimmungen erfolgen mit absoluter Mehrheit. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Er hat der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Die Jahresrechnung
3. Den Jahresbericht des verflossenen Jahres
4. Das Tätigkeitsprogramm des laufenden Jahres
5. Die Wahl des Musikdirektors und die Festlegung des Honorars.
6. Wahlen
7. Mutationen
8. Ehrungen
9. Abänderung oder Beibehaltung des jährlichen Passivmitgliederbeitrages
10. Statutenabänderungen
11. Verschiedenes.

Er hat dem Verein zur Genehmigung vorzulegen:

1. Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 100.-- übersteigen
2. Die Anschaffung oder Abänderung von Uniformen, Instrumenten, Notenmaterial, usw.
3. Verschiedenes.

Präsident

§ 12

Der Präsident versammelt den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von 4 Mitgliedern. Er beruft die Hauptversammlungen ein und leitet dieselben und überwacht die Vollziehung gefasster Beschlüsse.

Vize-Präsident

§ 13³

Der Vizepräsident besorgt bei Verhinderung des Präsidenten die Leitung der Geschäfte.

Sekretär

§ 14

Der Sekretär führt die Sitzungs- und Hauptversammlungs-Protokolle und besorgt sämtliche Korrespondenz.

Kassier

§ 15

Nach Anleitung der bestehenden Statuten und Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes besorgt der Kassier das Rechnungswesen. An der Hauptversammlung legt er jeweils die Jahresrechnung vor.

Materialverwalter

§ 16

Der Materialverwalter hat die Aufsicht über die Instrumente, die Uniformierung, das Notenmaterial, die Ausrüstungsgegenstände usw. Er führt darüber ein Inventar.

§ 17

Den übrigen Vorstandsmitgliedern wird ihre Aufgabe durch den Präsidenten zugewiesen.

Bekleidung usw.

§ 18

Bekleidung und Ausrüstung sind Eigentum des Vereins, ausgenommen Privatinstrumente.

³ 2. Satzteil: Gestrichen durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17.1.1997

§ 19

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Gegenstände sorgfältig zu behandeln. Entsteht ein Schaden durch Nachlässigkeit oder Mutwillen, so hat der Träger den Gegenstand auf eigene Kosten zu ersetzen oder zu reparieren.

§ 20

Mitglieder, welche Instrumente vom Verein zum Gebrauch erhalten, sind verpflichtet, dieselben mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Im Dienste der Gesellschaft beschädigte Instrumente werden auf Rechnung der Vereinskasse hergestellt.

Übungen

§ 21

Die Anzahl der Musikübungen werden durch den Dirigenten und den Vorstand festgelegt. Die Aktivmitglieder haben an den Übungen vollzählig teilzunehmen, ebenso an allfällig notwendigen ausserordentlichen Separatübungen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich den Anordnungen des Direktors zu fügen. Mitglieder, welche sich an den Übungen in ungenügender Weise beteiligen, können vom Direktor - wenn derselbe infolge dieser Säumnis eine Beeinträchtigung des Gesamtspiels voraussieht - von der Mitwirkung an Aufführungen ausgeschlossen werden.

Finanzen

§ 22

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus.

1. Den Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
2. Den Erträgnissen von Konzerten und festlichen Anlässen und Spenden
3. Den Subventionen von Behörden, Korporationen und Vereinen.

Das Honorar für die Mitwirkung der Musikgesellschaft bei festlichen Anlässen wird vom Vorstand festgesetzt.

Rechnungsrevisoren

§ 23

Die Prüfung der Buch- und Geschäftsführung des Vereins und seiner Jahresbilanz geschieht alljährlich nach Abschluss der letztern, durch zwei in der ordentlichen Hauptversammlung gewählte Revisoren.

Austritt

§ 24

Das austretende Aktivmitglied hat folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Abgeben des Musikpasses zwecks Austrittserklärung
2. Abgeben der Uniform, der Instrumente und von sämtlichen Notenmaterialien.

§ 25

Der Vorstand entscheidet die allfällig im Verein zwischen Mitgliedern entstehenden Missstimmigkeiten. Er ist berechtigt, Mitglieder, welche sich den Statuten oder Beschlüssen des Vereins nicht unterziehen, oder sonst durch ihr Benehmen im Verein Anstoss erregen, zu warnen und aus dem Verein auszuschliessen.

Das ausgewiesene Mitglied ist berechtigt, einen solchen Beschluss vor den Verein zu ziehen. Es hat sich aber bis zum Entscheid des Vereins dem Beschluss des Vorstandes zu fügen.

Auflösung

§ 26

Bei allfälliger Auflösung des Vereins hat derselbe über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Alle Materialien, welche Eigentum des Vereins sind, dürfen nicht veräussert werden. Über die Auflösung entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 27

Soweit die Statuten keine Vorschrift enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 28

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen die an der Hauptversammlung in der Bachmühle vom 25. Februar 1934 genehmigten Statuten.

Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 7. Januar 1984 in Zimmerwald.

Namens der Hauptversammlung

Der Präsident: Hans Tschirren jun.

Die Sekretärin: Kathrin Guggisberg

Anhang: Die Uniform ⁴

§ 1

Folgende Uniformteile werden von der Musikgesellschaft Zimmerwald-Niedermuhlern den Musizierenden leihweise abgegeben:

Hose

Hemd (wird nur mit der vollständigen Uniform abgegeben)

Veston

Gilet

Krawatte

Mütze (wird bei sämtlichen Auftritten im Freien getragen)

Dazu beschafft sich jedes Mitglied selber:

schwarze Socken

schwarze Schuhe

§ 2

Jungmitglieder tragen bis zum Alter von 18 Jahren für die öffentlichen Auftritte ein weisses Hemd, ein Gilet, eine Krawatte, schwarze Hosen, schwarze Socken und schwarze Schuhe.

§ 3

Wer mindestens 18 Jahre alt ist, hat Anrecht auf eine vollständige Uniform. Ob das Mitglied in den Verein aufgenommen worden ist, spielt keine Rolle. Der Entscheid sich eine Uniform anpassen zu lassen, muss gut überlegt sein, denn die vollständige Einkleidung kostet mehr als 2000 Fr. Musizierende, welche vor Ablauf eines regelmässigen Probebesuchs während eines Jahres aus der Musikgesellschaft austreten, bezahlen daher einen Unkostenbeitrag von 500 Fr.

⁴ Fassung genehmigt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19.1.2001